

Politische Gemeinde Rebstein



Abfallreglement

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Rebstein erlässt gestützt auf

- Art. 30 ff. des Umweltschutzgesetzes¹
- die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen²
- Art. 7 Abs. 1 und Art. 45 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung³
- Art. 3 ff. des Gemeindegesetzes⁴
- Art. 26 und 27 der Gemeindeordnung

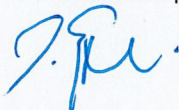
folgendes Reglement:

Abfallreglement

Vom Gemeinderat erlassen am:

30. August 2022

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeinderatsschreiber:



Öffentliche Auflage:

26. September 2022 – 25. Oktober 2022

**Dem fakultativen Referendum
unterstellt vom:**

26. September 2022 – 25. Oktober 2022

Rebstein, 30. August 2022

¹ SR 814.01

² SR 814.600

³ sGS 672.1

⁴ sGS 151.2

Gemeinde Rebstein

Inhaltsverzeichnis

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 2	Zuständigkeit.....	4
Art. 3	Begriffe.....	4
Art. 4	Aufgabe der Gemeinde	5
Art. 5	Zweckverband.....	5
Art. 6	Spezialfälle.....	5
Art. 7	Pflichten der Inhaberinnen und –inhaber von Abfällen	6
B.	Organisation der öffentlichen Entsorgung	6
Art. 9	Abfallverordnung.....	6
Art. 10	Berechtigung zur Entsorgung.....	6
Art. 11	Befahrung von Strassen und Wegen	7
C.	Finanzierung	7
Art. 12	Gemeinderechnung.....	7
Art. 13	Kostendeckung	7
Art. 14	Gebührenarten	7
Art. 15	Gebührenpflicht.....	7
Art. 16	Gebührenfestlegung.....	8
Art. 17	Fälligkeit, Mahngebühr, Verzugszins, Verjährung.....	8
D.	Schlussbestimmung	8
Art. 18	Rechtsschutz.....	8
Art. 19	Strafbestimmung	8
Art. 20	Aufhebung bisherigen Rechts	9
Art. 21	Vollzugsbeginn.....	9
Art. 22	Fakultatives Referendum	9

ABFALLREGLEMENT

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle in der Gemeinde Rebstein.
- 2 Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit.
- 3 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen

Art. 2 Zuständigkeit

- 1 Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.
- 2 Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er kann die Erfüllung seiner Aufgaben dem Zweckverband Kehrichtverwertung Rheintal (KVR) oder Dritten übertragen.
- 3 Die Gemeinde kann im gegenseitigen Einverständnis Entsorgungsaufgaben bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter übernehmen.

Art. 3 Begriffe

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:

- a) **Kehricht**: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle;
- b) **Sperrgut**: brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die zugelassene Gebinde entsorgt werden können;
- c) **Separat gesammelte Abfälle (Separatabfälle)**: Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden;
- d) **Sonderabfälle**: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern. Diese Abfälle sind in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen aufgeführt.

Bereitstellungsorte sind definierte Plätze, Stellen oder Nischen, an denen der Siedlungsabfall am Abfuhrtag zu deponieren ist.

Sammelstellen sind Plätze mit Entsorgungseinrichtungen, bei denen ein freier Zugang für die Anwohner zur Entsorgung von Siedlungsabfall besteht.

Art. 4 **Aufgabe der Gemeinde**

- 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.
- 2 Sie bietet für Kehricht geeignete Lösungen zur Sammlung an.
- 3 Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.
- 4 Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.
- 5 Sie richtet eine Sammelstelle für die Entgegennahme von Sonderabfällen aus Haushalten ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch.
- 6 Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.
- 7 Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.
- 8 Sie organisiert die Entsorgung von tierischen Abfällen. ⁵

Art. 5 **Zweckverband**

- 1 Die Politische Gemeinde Rebstein gehört dem Zweckverband Kehrichtverwertung Rheintal (KVR) an.
- 2 Der KVR ist zuständig für:
 - a) Sammlung und Entsorgung folgender Fraktionen
 - a. Kehricht
 - b. Sperrgut
 - c. Grüngut
 - d. Tierkadaver
 - b) die Organisation und Festlegung der Rahmenbedingungen, insbesondere Bereitstellungsgebiete, Sammelgebiete und -termine, für die Sammlung vorgängig genannter Fraktionen.
 - c) die Festlegung der Gebühren für die Abfallentsorgung der vorgängig genannten Fraktionen.
 - d) die Festlegung der zugelassenen Bereitstellungsgebiete.

Art. 6 **Spezialfälle**

- 1 Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.
- 2 Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.
- 3 Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

⁵ Art. 23 Verordnung über die Tiergesundheit (sGS 643.12)

Art. 7 **Pflichten der Inhaberinnen und –Inhaber von Abfällen**

- 1 Siedlungsabfälle müssen den bezeichneten Sammlungen, Bereitstellungsorten oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.
- 2 Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen. Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern die Gemeinde vorab darüber informiert wird.
- 3 Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen.
- 4 Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der Gemeinde (Sammelstelle) oder einem Entsorgungsbetrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

Art. 8 **Verbote**

- 1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.
- 2 Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 6 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Hauskehricht oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.
- 3 Es ist verboten, Abfälle im Freien, in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.
- 4 Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht.
- 5 Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

B. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

Art. 9 **Abfallverordnung**

- 1 Die Abfallverordnung regelt insbesondere
 - a) Die Überbauungsfläche muss ortsplanerische Relevanz aufweisen.
 - b) die Standorte und Benützungzeiten der Sammelstellen
 - c) die Höhe der Gebühren nach Art. 16 [Gebührenfestlegung] dieses Reglements.

Art. 10 **Berechtigung zur Entsorgung**

- 1 Abfahren, Bereitstellungsorte und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.
- 2 Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Art. 11 **Befahrung von Strassen und Wegen**

- ¹ Sammlung und Transport von Abfallgut, das im Holsystem eingesammelt wird, erfolgen auf Strassen und Wegen mit öffentlichem Charakter.
- ² Nicht befahren bzw. bedient werden:
 - Strassen und Wege, die schmal oder von der Beschaffenheit her nicht geeignet sind;
 - Strassen und Wege, die nicht durchgehend befahren werden und eine ausreichende Wendemöglichkeit fehlt;
 - Sackgassen ohne ausreichende Wendemöglichkeit oder die kürzer als 150 Meter sind oder weniger als 10 Wohneinheiten bedienen;
 - Strassen, Wege und Sackgassen (inkl. Wendemöglichkeit), die temporär (z.B. durch Baustellen), aber auch permanent oder saisonal (z.B. Winterhalbjahr) stark behindert sind;
 - Einzelne Häuser und Gewerbebetriebe mit langen Anfahrtswegen.
- ³ Aus Strassen, Wegen und Sackgassen, die nicht befahren werden und von einzelnen Häusern und Gewerbebetrieben, die nicht bedient werden, sind die Abfälle an dem von der Gemeinde bestimmten Ort bereitzustellen.

C. **FINANZIERUNG**

Art. 12 **Gemeinderechnung**

- ¹ Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung⁶ geführt

Art. 13 **Kostendeckung**

- ¹ Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichtsabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der volumenabhängigen Gebühr, der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und der Grundgebühr.
- ² Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

Art. 14 **Gebührenarten**

- ¹ Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sackgebühr oder Gebührenmarke erhoben.
- ² Für Industrie- und Betriebsabfälle einschliesslich Hauskehricht aus Unternehmungen in Containern kann die Gebührenerhebung gewichtsabhängig erfolgen. Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Container-Gebühr wird pro Leerung eine Andockgebühr erhoben.

Art. 15 **Gebührenpflicht**

- ¹ Gebührenpflichtig sind:
 - a) für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr, die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen und Eigentümer des Gewerbecontainers. Bei mehr als einem Nutzer des Gewerbecontainers ist die Weiterbelastung der gewichtsabhängigen Gebühr und der Andockgebühr privatrechtlich zu regeln.

⁶ Art. 19 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53)

- b) für die volumenabhängige Gebühr, alle Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber, die nicht unter lit. a fallen.
- c) für die Grundgebühr, die per 1. Januar des Rechnungsjahres rechtmässigen Eigentümerinnen und Eigentümer des Grundstückes.

Art. 16 **Gebührenfestlegung**

- 1 Der KVR ist zuständig für die Festlegung der Gebühren für:
- 2 Gegenüber benachbarten Grundstücken oder Strassen dürfen Vorbauten auf höchstens 1.5 m Tiefe und (soweit es sich nicht um Dachvorsprünge/Vordächer handelt) höchstens auf 50 % der Fassadenlänge in den Grenz- oder Strassenabstand hineinragen.
 - a) Kehricht,
 - b) Sperrgut,
 - c) Grünabfuhr,
 - d) die Entsorgung von Gewerbeabfällen in Gewerbecontainern.
- 3 Der Gemeinderat kann gestützt auf dieses Reglement diejenigen Gebühren bestimmen, welche nicht durch den KVR festgelegt sind.

Art. 17 **Fälligkeit, Mahngebühr, Verzugszins, Verjährung**

- 1 Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 2 Für Mahnungen kann eine Gebühr erhoben werden.
- 3 Ab Fälligkeit wird ein Verzugszins erhoben, der dem kantonalen Ansatz im Steuerrecht entspricht.
- 4 Gebühren verjähren fünf Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

D. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 18 **Rechtsschutz**

- 1 Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege⁷.

Art. 19 **Strafbestimmung**

- 1 Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz-⁸ und des Gewässerschutzgesetzes⁹.
- 2 Das Strafverfahren richtet sich nach der schweizerischen Strafprozessordnung¹⁰.

⁷ sGS 951.1

⁸ SR 814.01

⁹ SR 814.20

¹⁰ SR 312.0

Art. 20 **Aufhebung bisherigen Rechts**

- ¹ Das Abfallreglement vom 2. September 1985 wird aufgehoben.

Art. 21 **Vollzugsbeginn**

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Art. 22 **Fakultatives Referendum**

- ¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.